

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Oktober 1994

Nr. 7

I n h a l t

Seite

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs-
ordnung der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Mathematik**

47

und

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs-
ordnung der Universität Karlsruhe für die
Diplomstudiengänge Wirtschafts- und
Technomathematik**

47

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Mathematik

Vom 10. Juni 1994

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 Universitätsgesetz haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 10. Juni 1994¹ die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vom 24. Oktober 1991 (W. u. K. 1991, S. 461) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 3. Mai 1994, Az.: III-814.120/12 erteilt.

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

✓ „Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den vorgeschriebenen Fächern (§ 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 2) beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.“ ✓

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juni 1994

Prof. Dr. Dr. h. c. Kunle, Rektor

W. u. F. 1994, S. 325

¹ Beirrittsbeschuß

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik

Vom 10. Juni 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 10. Juni 1994* die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1983 (W. u. K. 1983, S. 397) in der Fassung vom 7. Juni 1989 (W. u. K. 1989, S. 254) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 2. Mai 1994, Az.: III-814.217/11 erteilt.

Artikel I

1. In § 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kandidat“ als Fußnote eingefügt:

„Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Sind die Wirtschaftswissenschaften als erstes Nebenfach gewählt, wird aufgrund der bestandenen Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. oec.“) verliehen; ist das erste Nebenfach im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder der Mechanik gewählt, wird aufgrund der bestandenen Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Technomathematiker“ bzw. „Diplom-Technomathematikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. techn.“) verliehen“.

3. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den vorgeschriebenen Fächern (§ 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 2) beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juni 1994

Prof. Dr. Dr. h. c. H. Kunle, Rektor

W. u. F. 1994, S. 337

* Beirrittsbeschuß